

Die grundlegenden Rechtsgrundlagen für Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung sind:

- Schulgesetz § 41, Abs. 1: Die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sind Aufgaben der Schulleitung
- Konferenzordnung § 2, Abs. 1, Nr. 9: Die GLK besitzt jedoch das Recht zur Abgabe von allgemeinen Empfehlungen an die Schulleitung
- Landesbeamtengesetz § 69, Beamtenstatusgesetz § 43: Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung
- Landesbeamtengesetz, § 75: Benachteiligungsverbot
- Chancengleichheitsgesetz § 13 (Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen)
- Verwaltungsvorschrift vom 10.6.2014, Teil D (KuU S.104/2014)
- § 11 Abs. 1 TV-L regelt den Fall der Teilzeitbeschäftigung aus bestimmten familiären Gründen und erlegt dem Arbeitgeber auf, bei der Gestaltung der Arbeitszeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der Beschäftigten Rechnung zu tragen.

1. Allgemeines Empfehlungsrecht der GLK

Aus dem allgemeinen Empfehlungsrecht der GLK (Konferenzordnung, § 2, Abs. 1, Nr. 9) ergibt sich ein Informationsanspruch des Lehrerkollegiums über Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen an der Schule. Um überhaupt sachgerechte Empfehlungen abgeben zu können, **muss die GLK darüber informiert sein**. Das allgemeine Empfehlungsrecht der GLK in Arbeitszeitfragen ist kein Mitbestimmungsrecht und besitzt auch nur "allgemeinen" Charakter (es sind also keine - bindenden - Beschlüsse zu Einzelfällen zulässig). In letzter Instanz entscheidet die Schulleitung. Sie hat aber die **Pflicht, die Empfehlung der GLK in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen**.

2. Teilzeitmodelle

- Über- und unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen, Beamtengesetz § 69 Abs. 1 und 2
- Unterhälftige TZ-Beschäftigung in der Elternzeit § 69 Abs. 3
- Teilzeit aus sonstigen Gründen § 69 Abs. 4 (Bei Ablehnung ist der Personalrat in der Mitbestimmung)
- Sonderform: Freistellungsjahr („Sabbatjahr“) § 69 Abs. 5
- Die Schulleitung muss – bei Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen – die Bestimmungen über die **familiengerechte Arbeitszeit und über die Teilzeitbeschäftigung im Chancengleichheitsgesetz §29** beachten.
- Beschäftigte können bei der Schulleitung einen schriftlichen **Antrag** auf eine familiengerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen angehörigen Person erforderlich ist. Die Schulleitung kann den Antrag ablehnen, wenn dienstliche Belange entgegenstehen. Die **Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen**. Zudem muss die **Beauftragte für Chancengleichheit** beteiligt werden. Dies gilt gleichermaßen für Frauen und Männer.
- Die in den **Chancengleichheitsplänen** (erstellt vom RP) erwähnten „Rahmenregelungen“ sollen gewährleisten, dass die **Arbeitszeitgestaltung dem Sinn der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderläuft** und dass **außerunterrichtliche Verpflichtungen proportional zur reduzierten Unterrichtsverpflichtung** festgelegt werden. Sie können von der einzelnen Schule im Einvernehmen mit der Beauftragten für Chancengleichheit bzw. der Ansprechpartnerin der Schule durch Beschluss der GLK getroffen werden.

3. „Rahmenregelungen“, die innerhalb einer Schule getroffen werden können:

- **Teilbare außerunterrichtliche Aufgaben**, die von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nur anteilig oder alternierend wahrgenommen werden können:
 - Aufsichten (Pausen- und Busaufsichten)
 - Prüfungen aller Art (z.B. Zweitkorrekturen, Präsenz bei mündlichen Abschlussprüfungen, Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen, Betreuung von Projektprüfungen)
 - Klassenleitung (alternierend oder im Team)
 - Vertretungen und Mehrarbeit
 - Teilnahme an Kooperationen und Teambesprechungen, Mitarbeit an der Schulentwicklung
 - Wandertage, Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalte (Teilzeitbeschäftigte Angestellte haben auf Antrag Anspruch auf eine anteilige TV-L-Vergütung ab der 1. Stunde Mehrarbeit bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung)
 - Präsenz bei schulischen Veranstaltungen (Schulfest, Projekttag, Bundesjugendspiele etc.)
 - Flexibler Umgang mit Zeitfenstern bei Sprechstunden und Elternsprechtagen
- **Unteilbare außerunterrichtliche Verpflichtungen**, die zu einer im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten stärkeren Belastung der Teilzeitbeschäftigten führen:
 - Lehrer-, Fach- und Klassenkonferenzen, soweit diese als Beratungs- und Beschlussgremium für die im Schulgesetz benannten Aufgaben zusammentreten *und* die Teilzeitkräfte betreffen
 - Schulkonferenzen, soweit die betreffende Lehrkraft Mitglied in diesem Gremium ist
 - Dienstbesprechungen
 - Fortbildungen

4. Bsp. für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Auf teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit Kindern unter 18 Jahren und/oder pflegebedürftigen Angehörigen wird bei der Stundenplangestaltung entsprechend ihrem Antrag gemäß § 29 Chancengleichheitsgesetz vorrangig Rücksicht genommen.
- Bei der Stundenplangestaltung wird darauf geachtet, dass Hohlstunden nur anteilig vorkommen.
- Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Wochentage kann Teilzeitbeschäftigten auf ihren Wunsch ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Ist dies nicht für alle Teilzeitbeschäftigten möglich, kann für einen Wechsel im nächsten Schulhalbjahr/Schuljahr gesorgt werden.
- An Wochentagen, an denen Zeitfenster für Kooperation und Teamarbeit festgelegt sind, werden unterrichtsfreie Tage für Teilzeitbeschäftigte nach Möglichkeit vermieden. Ansonsten gilt Satz 2 des letzten Punktes.
- Bei einer Häufung von Konferenzen (z.B. durch die Arbeit am Schulcurriculum) können Teilzeitbeschäftigte an anderer Stelle von außerunterrichtlichen Aufgaben entlastet werden, sie können einen innerschulischen Ausgleich beantragen.
- Der Einsatz mit weniger als 2 Unterrichtsstunden am Tag sowie der Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages wird bei Teilzeitbeschäftigten wenn möglich vermieden (Ausnahme bei ausdrücklich anderem Wunsch der Betroffenen).
- Zur Übernahme einer besonderen zusätzlichen Aufgabe (z.B. Fachschaftsleitung, Lehr- und Lernmittel, Fachraumbetreuung, ...) ohne Entlastung im Deputat sollten TZ-Lehrkräfte nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden. Wenn dies aus dienstlichen Gründen nicht anders möglich ist, sollte die Schulleitung für einen innerschulischen Ausgleich sorgen.

Bei unvermeidbaren Versetzungen oder Abordnungen aus dienstlichen Gründen wird ein Einsatzort angeboten, welcher der Teilzeit nicht zuwiderläuft.

Diese Personalratsinfo dient der ersten Orientierung und kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen.

Für den ÖPR Lörrach inhaltlich verantwortlich

Christine Gengenbach, Regina Häger

Erstellt auf der Grundlage von Infos des ÖPR GHWRGS Freiburg